



Satzungsauszüge zum Stiftungszweck

Präambel

Die Stifter errichten die Stiftung Mittagskinder, um damit die Möglichkeiten junger Menschen zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit und Gestaltung ihres Lebensweges zu verbessern.

...

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung (zur Zeit §§ 51 ff). Sie handelt in selbstloser Absicht; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist zum einen die Beschaffung von finanziellen und materiellen Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, die die Jugendhilfe, die Erziehung und Bildung und mildtätige Zwecke fördern, und die Weiterleitung dieser Mittel an die steuerbegünstigten Körperschaften. **Diese sollen damit Kindern, die wegen ihrer sozialen Herkunft, aus finanziellen oder aus anderen Gründen keine ausgewogenen und gesunden Mahlzeiten erhalten, in Obhut nehmen, beköstigen, eine Gemeinschaft bieten und aktiv erleben lassen, sich um sie kümmern und pädagogisch betreuen.**

(3) Zum anderen will die Stiftung diese Zwecke später gegebenenfalls unmittelbar selbst fördern, sofern die verfügbaren Mittel dies zulassen, indem sie selbst oder in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften derartige Betreuungs- und Versorgungsangebote für Kinder unterhält und gegebenenfalls Kinder und Erziehungsberechtigte darin unterweist, wie ausgewogen und gesund gekocht wird und welche Bedeutung die Ernährung und die Einnahme von Mahlzeiten in Gemeinschaft für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern hat.

(4) Die Stiftung ist in ihrem Wirkungskreis geographisch nicht eingeschränkt.